

Leitfaden "Häusliche Gewalt"

Kooperation zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt Jugendamt der Stadt Gladbeck und Frauenberatungsstelle

Regelwerk zum Umgang mit Opfern und deren Kindern
sowie mit dem Gefährder

I. Absprachen

Involvierte Institutionen haben Vorgehensweisen abgesprochen
und aufeinander abgestimmt.

Absprachen mit der Polizei bei Einsätzen zu Häuslicher Gewalt:

- Ist die Frau einverstanden, werden ihre Daten zeitnah von der Polizei an die Frauenberatungsstelle übermittelt.
- Leben auch Minderjährige in der Wohnung, wird das Jugendamt informiert, unabhängig davon, ob polizeiliche Maßnahmen ergriffen wurden oder nicht.

Absprache mit der Frauenberatungsstelle Gladbeck:

Hat die Frauenberatungsstelle Kontakt zu einer Frau nach einem polizeilichen Einsatz, bereitet sie darauf vor, dass sich das Jugendamt bei ihr melden wird. Mögliche Ängste der Frauen vor dem Jugendamt sollen genommen werden.

Leitfaden "Häusliche Gewalt"

Kooperation zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt Jugendamt der Stadt Gladbeck und Frauenberatungsstelle

II. Aufgaben und Verfahrensweisen des Jugendamtes

1. Kontakt mit dem Opfer

- Zügige/zeitnahe Kontaktaufnahme zur nicht-gewalttätigen Erziehungsberechtigten (bei Wohnungsverweisung des Täters möglichst innerhalb der ersten 10 Tage).
 - Kontaktaufnahme möglichst persönlich, wenn schriftlich unumgänglich, dann in unterstützender Form
 - Information, dass das Mitbringen einer Vertrauensperson durchaus erwünscht ist (z.B. Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle)
- Gesprächsinhalt
 - Ist-Analyse und Hilfsangebote
Unterstützungsmöglichkeiten für die Frau und das Kind/die Kinder (z.B. Frauenberatungsstelle, Erziehungsberatungsstelle, Kinderschutzbund etc.)
 - Erklärung, warum Kontakt zum Kind zwingend ist
- Einladung zur Teilnahme (passiv als Beobachterin) am Gespräch mit dem Gefährder (siehe Punkt 3).

Leitfaden "Häusliche Gewalt"

Kooperation zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt Jugendamt der Stadt Gladbeck und Frauenberatungsstelle

II. Aufgaben und Verfahrensweisen des Jugendamtes

2. Kontakt mit dem Kind

Mindestens ein Kontakt zum einzelnen Kind muss erfolgen.
Im persönlichen Gespräch mit dem Kind soll

- das Kind entlastet werden
- Die Situation erklärt werden
- Das Kind gestärkt und unterstützt werden

Danach muss mit der Mutter abgeklärt werden, wann
welche weitergehenden Hilfen notwendig sind.

Spätestens nach einem wiederholten Einsatz der Polizei
sowie bei massiven Verletzungen des Opfers (der Mutter)
sollten mindestens 5 Gespräche mit dem Kind anberaunt
werden.

Leitfaden "Häusliche Gewalt"

Kooperation zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt Jugendamt der Stadt Gladbeck und Frauenberatungsstelle

II. Aufgaben und Verfahrensweisen des Jugendamtes

3. Kontakt mit dem Gefährder

- Die Haltung und Einstellung der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters muss klar vermittelt werden:
 - Gewalt ist durch nichts zu rechtfertigen, es gibt keine Entschuldigung dafür. Die Verantwortung für die Gewalt trägt immer derjenige, der sie ausübt.
 - Auf Strategien, den Opfern die Schuld zu geben (victim blaming) oder die Schuld auf andere/anderes abzuschieben, darf nicht eingegangen werden.
 - Vom Täter muss klar die sofortige Beendigung jeder Form von Gewaltausübung (physische, psychische Gewalt) verlangt werden – Gewalt ist nicht zu "verhandeln,,
 - Keine Form der Gewaltausübung wird toleriert, negative Konsequenzen und Sanktionen müssen präsent sein und vertreten werden.
 - Jede Gewaltausübung gefährdet das Kindeswohl, auch wenn es "nur" gegenüber der Mutter ist.

Leitfaden "Häusliche Gewalt "

Kooperation zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt Jugendamt der Stadt Gladbeck und Frauenberatungsstelle

II. Aufgaben und Verfahrensweisen des Jugendamtes

3. Kontakt mit dem Gefährder

- Kontaktaufnahme schriftlich oder persönlich und konfrontativ
- Gesprächsziel: Verantwortungsübernahme für die Gefährdung des Kindeswohls
- Rückfallprävention
 - Im Falle einer weiteren Gefährdung drohen familienrechtliche Konsequenzen z.B.
 - Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge auf die Mutter (gesundheitliche Sorge für eine Hilfeplanung)
 - Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Mutter
- Bei Nicht-Erscheinen
 - Anschreiben
 - Mitteilung an das Amtsgericht; Ziel: Anhörung

Leitfaden "Häusliche Gewalt "

Kooperation zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt Jugendamt der Stadt Gladbeck und Frauenberatungsstelle

III. Begleiteter Umgang

Bei Häuslicher Gewalt hat die Sicherheit des Kindes und des betreuenden Elternteils, in der Regel die Mutter, oberste Priorität. In solchen Fällen ist der beaufsichtigte Umgang angezeigt.

Es sollte kein Umgang, auch kein beaufsichtigter Umgang angeordnet werden, solange die Gefahr der Gewaltausübung gegenüber der betreuenden Person und/oder dem Kind besteht. Es muss sichergestellt sein, dass keine weiteren Gewalttätigkeiten drohen.

Für den begleiteten Umgang bedarf es einiger Standards:

1. Vorbereitung des Kindes (Grund benennen, warum es den Vater nicht alleine sehen darf z.B.)
2. Vereinbaren eines Stop-Signals
3. Regeln müssen aufgestellt sein (kein Flüstern, nur deutsch sprechen)
4. Eingangsetting: Mit Kind und Vater Realität benennen (warum Treffen mit anderen Personen), auf Regeln hinweisen, andere Vereinbarungen aufzählen, Nachfrage an das Kind, ob es das Stop-Signal noch weiß (ohne dieses direkt zu erwähnen) etc.
5. Beaufsichtigende Person sollte Sprache des Gefährders (z.B. türkisch) sprechen/verstehen
6. Übergabevereinbarungen müssen getroffen werden (Täter muss zuerst da sein und als letzter gehen, damit das Opfer unbelästigt kommen und gehen kann)

Leitfaden "Häusliche Gewalt "

Kooperation zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt Jugendamt der Stadt Gladbeck und Frauenberatungsstelle

IV. Aufgaben der Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V.

Die Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V. wird in ersten Gesprächen mit Frauen als Opfern von häuslicher Gewalt anbieten:

- Weitergabe von Informationen zum Gewaltschutzgesetz
- Informationen zu Schutzmöglichkeiten
- Sicherheitsplanung für die Frau und das Kind/die Kinder
- Erläuterung der Auswirkungen der Gewaltsituation auf die Kinder
- Erläuterung, warum der Kontakt zum Jugendamt wichtig ist
 - o Mit der Frau erarbeiten, wie sie das Gespräch mit dem Jugendamt als Hilfe nutzen kann
 - o Abklärung von Fragen, die sie an das Jugendamt haben könnte
 - o Vermittlung des Rechts auf eine Begleitperson

Werden weitere Gespräche gewünscht, liegt es an der Frau, welche Inhalte bearbeitet werden (z.B. Traumabearbeitung, berufliche Zukunft, Existenzsicherung, Selbststärkung usw.)